

ENTWURF

Beilage Nr. 7/2006

**WIENER LANDTAG**

**Gesetz, mit dem das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 geändert wird  
(3. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998, LGBl. für Wien Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 7/2005, wird wie folgt geändert:

1. *In § 2 Abs. 13 erster Satz wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.*
2. *In § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, dass sie dadurch“ durch die Wortfolge „auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung“ ersetzt.*
3. *In § 6 Abs. 4 wird der Ausdruck „körperlichen und geistigen“ durch das Wort „gesundheitlichen“ ersetzt.*
4. *§ 8 Abs. 2 Z 3 und 4 lautet:*
  - „3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern festzulegen und
  4. für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.“

5. *§ 8 Abs. 5 lautet:*

„(5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften hinsichtlich der ihnen unterstellten Bediensteten bzw. hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches nicht eingeschränkt und deren Verantwortung für betriebsfremde Arbeitnehmerinnen und

Arbeitnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 bis 4 ergibt.“

6. § 12 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die Unterweisung muss in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, erfolgen; abweichende regelmäßige Zeitabstände der Unterweisung sind nur dann zulässig, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren dies begründet ergeben hat und dies in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten nachvollziehbar festgehalten ist.“

7. In § 13 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „zweckentsprechend zu benutzen“ die Wortfolge „und ordnungsgemäß zu lagern“ eingefügt.

8. In § 13 Abs. 3 wird der Begriff „Schutzvorrichtungen“ durch den Begriff „Schutzeinrichtungen“ ersetzt.

9. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Dienstgeberin hat die unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte oder den unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten monatlich über die ihr bekannt gewordenen Dienst- und Arbeitsunfälle zu informieren und auf deren oder dessen Verlangen über bestimmte Dienst- und Arbeitsunfälle Bericht zu erstatten.“

10. In § 21 Abs. 4 erster Satz entfällt das Wort „erforderlichenfalls“.

11. § 23 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sind Toiletten für betriebsfremde Personen vorhanden, sind diese in die Anzahl der für die Bediensteten erforderlichen Toiletten nicht einzurechnen und ist dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen die für die Bediensteten vorgesehenen Toiletten nicht benutzen können.“

12. In § 26 Abs. 1 wird der Ausdruck „Der Dienstgeber“ durch den Ausdruck „Die Dienstgeberin“ ersetzt.

13. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucherinnen und Raucher mit Nichtraucherinnen und Nichtrauchern gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Bedienstete genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.“

14. § 26 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, die sowohl von Raucherinnen und Rauchern als auch von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern genutzt werden, wenn in diesen Räumen keine geeigneten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 getroffen worden sind.“

15. In § 27 Abs. 1 erster Satz wird der Ausdruck „des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989“ durch den Ausdruck „des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997“ ersetzt.

16. In § 30 werden in Abs. 1 Z 3 und 4 sowie in Abs. 5 erster Satz der Ausdruck „Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen“ und in Abs. 1 Z 5 der Ausdruck „Sicherheits- und Schutzvorrichtungen“ jeweils durch den Ausdruck „Schutz- und Sicherheitseinrichtungen“ ersetzt.

17. In § 30 Abs. 2 und Abs. 4 Z 2 und 3 sowie in § 32 Abs. 5 erster Satz wird das Wort „Risikoanalyse“ jeweils durch das Wort „Gefahrenanalyse“ ersetzt.

18. In § 34 Abs. 3 Z 2 entfallen der Beistrich nach dem Wort „radioaktive“ sowie das Wort „infektiöse“.

19. In § 34 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „den von ihnen ausgehenden Risiken“ durch die Wortfolge „dem von ihnen ausgehenden Infektionsrisiko“ ersetzt.

20. In § 34 Abs. 6 entfällt die Z 3 und erhält die Z 4 die Bezeichnung „3“.

21. § 35 Abs. 4 lautet:

„(4) Werden Arbeitsstoffe von der Dienstgeberin erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 2 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), BGBl. Nr. 325/1990, oder dem Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000, gekennzeichnet oder deklariert ist, kann die Dienstgeber-

rin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.

2. Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z 1 gekennzeichnet oder deklariert, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt.“

22. *In § 52 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „geistig und körperlich“ durch das Wort „gesundheitlich“ ersetzt.*

23. *In § 52 Abs. 5 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „Arbeiten in Druckluft,“.*

24. *In § 52 Abs. 6 wird der Ausdruck „des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259“ durch den Ausdruck „des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999“ ersetzt.*

25. *§ 53 lautet:*

**„§ 53.** Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 52 ist durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu von der zuständigen Bundesministerin oder vom zuständigen Bundesminister (§ 63 Abs. 1 ASchG) ermächtigt wurde.“

26. *In § 54 Abs. 4 wird das Wort „körperlich“ durch das Wort „gesundheitlich“ ersetzt.*

27. *§ 63 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Die in Z 2 bis 5 genannten Unterlagen können den Sicherheitsvertrauenspersonen auch im Wege der elektronischen Telekommunikation übermittelt werden.“

28. *§ 64 Abs. 1 lautet:*

„(1) Es ist eine arbeitsmedizinische Betreuung vorzusehen, die die Aufgabe hat, die Dienstgeberin und die Bediensteten, insbesondere die Sicherheitsvertrauenspersonen, Personalvertreterinnen und Personalvertreter auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschenrechtlichen Arbeitsgestaltung zu beraten sowie die Dienstgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Betreuung hat unter Bedachtnahme auf § 79 Abs. 2 ASchG durch Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (gemeindeeigene Arbeitsmedizinerinnen und

Arbeitsmediziner) zu erfolgen. Die Inanspruchnahme externer Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner oder arbeitsmedizinischer Zentren (§ 80 ASchG) kann aus fachlichen Gründen in Einzelfällen erfolgen. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, bleiben unberührt.“

29. *Nach § 64 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:*

„4. Im Ausmaß von bis zu 25 % der Mindesteinsatzzeit der arbeitsmedizinischen Betreuung kann eine Beschäftigung von sonstigen geeigneten Fachleuten, wie Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen, Chemikerinnen und Chemiker, Toxikologinnen und Toxikologen, Ergonominnen und Ergonomen, oder von Sicherheitsfachkräften erfolgen. Die Dienstgeberin hat den in der Mindesteinsatzzeit beschäftigten sonstigen Fachleuten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.“

30. *§ 64 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.“

31. *§ 64 Abs. 6 Z 1 lautet:*

„1. in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,“

32. *§ 65 Abs. 1 lautet:*

„(1) Es ist eine Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit) vorzusehen, die die Aufgabe hat, die Dienstgeberin und die Bediensteten, insbesondere die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Personalvertreterinnen und Personalvertreter, auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten sowie die Dienstgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Betreuung hat unter Bedachtnahme auf § 73 Abs. 2 und § 74 ASchG durch Sicherheitsfachkräfte, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (gemeindeeigene Sicherheitsfachkräfte) zu erfolgen. Die Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnischer Zentren (§ 75 ASchG) kann aus fachlichen Gründen in Einzelfällen erfolgen.“

33. Nach § 65 Abs. 2 Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:

„4. Im Ausmaß von bis zu 25 % der Mindesteinsatzzeit der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte kann eine Beschäftigung von sonstigen geeigneten Fachleuten, wie Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen, Chemikerinnen und Chemiker, Toxikologinnen und Toxikologen, Ergonominnen und Ergonomen, oder eine arbeitsmedizinische Betreuung erfolgen. § 64 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz ist anzuwenden.“

34. § 65 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.“

35. In § 75 wird nach dem Wort „aufzulegen“ die Wortfolge „oder den Bediensteten mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen“ eingefügt.

36. In § 76 Abs. 2 wird das Datum „1. September 2004“ durch das Datum „1. Mai 2006“ ersetzt.

37. § 78 lautet:

**§ 78.** (1) Die organisatorische Umstellung der arbeitsmedizinischen Betreuung (§ 64 Abs. 1 zweiter und dritter Satz) und der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (§ 65 Abs. 1 zweiter und dritter Satz) im Sinn der 3. Novelle zu diesem Gesetz hat bis spätestens 1. Jänner 2008 zu erfolgen.

(2) Die Einrichtung von Präventivdiensten berührt nicht die Verantwortlichkeit der Dienstgeberin für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften.

(3) Bei Maßnahmen, die auf Grund des Ergebnisses der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren oder auf Grund des Ergebnisses von Begehungen (§ 71) zu setzen sind, sind von der Dienstgeberin nach Anhören der oder des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten unter Bedachtnahme auf § 77

1. unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren eine Dringlichkeitsreihung festzulegen,

2. Umsetzungsfristen vorzugeben, sofern die Umsetzung nicht umgehend erfolgt, und
3. erforderlichenfalls auch die notwendigen Schutzmaßnahmen bis zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen festzulegen.“

38. Nach § 81 wird folgender § 81a samt Überschrift eingefügt:

### **„Richtlinienumsetzung**

**§ 81a.** Durch dieses Gesetz werden Bestimmungen folgender Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 263 vom 24. September 1983 S. 25,
2. Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1,
3. Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 1,
4. Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 13,
5. Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 393 vom 30. Dezember 1989 S. 18,
6. Richtlinie 90/269/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 9,
7. Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990 S. 14,
8. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 5. Juli 1991 S. 22,
9. Richtlinie 91/382/EWG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991 S. 16,

10. Richtlinie 91/383/EWG zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis, ABl. Nr. L 206 vom 29. Juli 1991 S. 19,
11. Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 6,
12. Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992 S. 23,
13. Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. August 1994 S. 12,
14. Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 335 vom 30. Dezember 1995 S. 28,
15. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 131 vom 5. Mai 1998 S. 11,
16. Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 23 vom 28. Jänner 2000 S. 57, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 7. Juni 2000 S. 36,
17. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16. Juni 2000 S. 47,
18. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 262 vom 17. Oktober 2000 S. 21,
19. Richtlinie 2001/45/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften zur für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln bei der Arbeit, ABl. Nr. L 195 vom 19. Juli 2001 S. 46,
20. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 6. Juli 2002 S. 13,
21. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15. Februar 2003 S. 38,



22. Richtlinie 2003/18/EG zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABI. Nr. L 97 vom 15. April 2003 S. 48,
23. Richtlinie 2004/37/EG über dem Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, ABI. Nr. L 158 vom 30. April 2004 S. 50,
24. Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder), ABI. Nr. L 159 vom 30. April 2004 S. 1, berichtigt durch ABI. Nr. L 184 vom 24. Mai 2004 S. 1,
25. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABI. Nr. L 38 vom 9. Februar 2006 S. 36.“

## **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

## Vorblatt

### **Problem:**

Da für den überwiegenden Teil der Bediensteten der Gemeinde Wien das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unmittelbar Anwendung findet, hat der Wiener Landesgesetzgeber den Weg beschritten, die für den Bereich der Gemeinde Wien relevanten Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unter Anpassung an die bei der Gemeinde Wien in Behörden, Ämtern und sonstigen Verwaltungsstellen gegebenen Verhältnisse, insbesondere auch im Interesse eines für alle Bediensteten geltenden gleichen Schutzniveaus, im Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 zu übernehmen. Auf Grund des zwischenzeitlich mehrfach novellierten ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes wird diesem Grundgedanken nicht mehr so weitgehend wie bisher entsprochen.

Weiters wurden durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes in der Rechtssache C-428/04 vom 6. April 2006 Mängel in der Umsetzung der Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1, evident.

### **Ziel:**

Wiederherstellung einer für alle Bediensteten der Gemeinde Wien weitgehend gleichen Rechtslage auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes unter Berücksichtigung des obzit. EuGH-Urteiles.

### **Inhalt:**

Anpassung des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 an das allgemeine ArbeitnehmerInnenschutzrecht unter Berücksichtigung des obzit. EuGH-Urteiles.

### **Alternative:**

Keine, soweit EU-Recht umzusetzen ist, ansonsten Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

### **Kosten:**

Keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

EU-Konformität ist gegeben.

## **Erläuterungen**

**zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 geändert wird (3. Novelle zum Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998)**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle soll ein weitestgehender Gleichklang mit dem zwischenzeitlich mehrfach novellierten ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, hergestellt werden. Dies bedeutet, dass, abgesehen von bloß terminologischen Anpassungen, vor allem eine Stärkung des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz sowie die Möglichkeit der Heranziehung auch von sonstigen geeigneten Fachleuten im Rahmen der Mindesteinsatzzeiten im Bereich der arbeitsmedizinischen Betreuung bzw. der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte ermöglicht wird.

In seinem Urteil vom 6. April 2006 in der Rechtssache C-428/04, betreffend ua. das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984, BGBl. Nr. 302, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz – B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Europäische Gerichtshof ua. ausgesprochen, dass diversen Bestimmungen der Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. Juni 1989 S. 1, dadurch nicht entsprochen worden sei, als dem aus der Richtlinie ableitbaren Gebot, vorrangig betriebsinterne Präventivdienste einzurichten, nicht nachgekommen und keine Verpflichtung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Lagerung ihrer persönlichen Schutzausrüstung normiert wurde sowie dass Ausnahmen für „Kleinbetriebe“ hinsichtlich der Benennung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, getroffen worden sind. Da auch auf Teile des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 – W-BedSchG 1998 diese Rügen zutreffen, sieht die vorliegende Novelle dem Tenor des Urteils entsprechende Anpassungen vor.

### **Finanzielle Erläuterungen:**

Durch die Realisierung dieses Gesetzesvorhabens sind weder für die Gemeinde Wien noch für andere Gebietskörperschaften Kosten verbunden.

## Besonderer Teil

### Zu Art. I Z 1 (§ 2 W-BedSchG 1998):

Im geltenden Recht ist der Stand der Technik (§ 2 Abs. 13) definiert als „der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder erwiesen ist“. Um Experimente hintanzuhalten, die sich zum Nachteil von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Bediensteten und/oder der Produktion auswirken könnten, soll diese Definition umfassender formuliert werden. Der Stand der Technik muss demnach in Zukunft erprobt und erwiesen, statt wie bisher nur erprobt oder erwiesen sein.

### Zu Art. I Z 2, 3, 22 und 26 (§§ 6 Abs. 3 und 4, 52 Abs. 1 und § 54 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

Mit dem Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz sollen sämtliche Bestimmungen in der Rechtsordnung des Bundes beseitigt werden, die Menschen mit Behinderungen benachteiligen bzw. von Menschen mit Behinderungen als benachteiligend empfunden werden. Auch im W-BedSchG 1998 soll eine sprachliche Anpassung dahingehend erfolgen, dass nicht mehr auf die geistigen und körperlichen Aspekte Bezug genommen, sondern auf die gesundheitliche Verfassung bzw. Eignung abgestellt wird.

### Zu Art. I Z 4 und 5 (§ 8 Abs. 2 und 5 W-BedSchG 1998):

In der Praxis herrscht auf Grund der geltenden Formulierungen zum Teil Unklarheit darüber, ob die Verantwortung der Dienstgeberin für die betriebsfremden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – wie von Anfang an beabsichtigt und auch vorgesehen – auch tatsächlich nur auf die arbeitsstättenbezogenen Gefahren in der „fremden“ Arbeitsstätte abgestellt ist. Eine entsprechende Klarstellung wird daher vorgenommen.

### Zu Art. I Z 6 (§ 12 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Im geltenden Recht ist vorgesehen, dass die durch das EU-Recht grundsätzlich zwingend vorgegebene Unterweisung mindestens einmal jährlich zu wiederholen ist (wenn dies unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bediensteten erforderlich ist), und zwar auch dann, wenn die konkrete Gefahrensituation am jeweiligen Arbeitsplatz dies nicht erfordern würde. Durch diese undifferenzierte Regelung kann eine bürokratische Belastung entstehen, obwohl aus Gründen der Arbeitssicherheit nicht generell die Notwendigkeit zu solchen jährlich wiederkehrenden Unterweisungen besteht und diese auch im EU-Recht nicht in dieser Form vorgesehen ist. Es soll daher im Einklang mit der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG (und dem ASchG) darauf abgestellt werden, dass die Unterweisung erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu

wiederholen ist, jedenfalls aber dann, wenn es auf Grund der Evaluierung an diesem Arbeitsplatz erforderlich oder in einer Verordnung zum W-BedSchG 1998 vorgeschrieben ist.

Zu Art. I Z 7 (§ 13 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Mit dieser Änderung wird entsprechend dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006, Zl. C-428/04, eine explizite Verpflichtung der Bediensteten betreffend die Lagerung der persönlichen Schutzausrüstung getroffen.

Zu Art. I Z 8, 16 und 17 (§§ 13 Abs. 3, 30 Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie § 32 Abs. 5 W-BedSchG 1998):

Diese Regelungen dienen ausschließlich der Anpassung an die Terminologie der einschlägigen EU-Richtlinien und enthalten keinerlei inhaltliche Änderungen.

Zu Art. I Z 9 (§ 14 Abs. 3 W-BedSchG 1998):

Durch diese Bestimmung wird die bereits derzeit praktizierte regelmäßige Information der oder des unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten über der Dienstgeberin bekannt gewordene Dienst- und Arbeitsunfälle gesetzlich verankert.

Zu Art. I Z 10 (§ 21 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006, Zl. C-428/04, insoweit darin festgestellt wird, dass bezüglich der Benennung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die für Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig sind, Ausnahmen für Kleinbetriebe nicht zulässig sind.

Zu Art. I Z 11 (§ 23 Abs. 3 W-BedSchG 1998):

In § 23 Abs. 3 erster Satz W-BedSchG 1998 wird ua. normiert, dass den Bediensteten in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen sind. Im Hinblick auf allenfalls für betriebsfremde Personen vorhandene Toiletten war klarzustellen, dass diese in die Anzahl der für Bedienstete erforderlichen Toiletten nicht einzurechnen und für Bedienstete vorgesehene Toiletten der Benützung durch Bedienstete vorbehalten sind.

Zu Art. I Z 12 (§ 26 Abs. 1 W-BedSchG 1998):

Es wird ein Redaktionsversehen in der Stamfassung des Gesetzes beseitigt.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 26 Abs. 2 und 4 W-BedSchG 1998):

Durch diese Bestimmungen wird dem Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den gesundheitlichen Schäden infolge passiven Rauchens noch mehr als bisher entsprochen. Für jene Büroräume oder vergleichbaren Arbeitsräume, die nicht nur durch Bedienstete genutzt werden, ergibt sich das Rauchverbot am Arbeitsplatz bereits aus den §§ 12 und 13 Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995 in der Fassung BGBl. I Nr. 167/2004.

Zu Art. I Z 15 und 24 (§ 27 Abs. 1 und § 52 Abs. 6 W-BedSchG 1998):

Es handelt sich um die Aktualisierung von Verweisen.

Zu Art. I Z 18 bis 20 (§ 34 Abs. 3, 4 und 6 W-BedSchG 1998):

Durch diese Regelungen werden die Begriffsbestimmungen im geltenden Recht, die sich noch auf das Chemikaliengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 326/1987, stützen, an das EU-konforme Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, angepasst.

Zu Art. I Z 21 (§ 35 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

Derzeit kann sich die Dienstgeberin bei erworbenen Arbeitsstoffen darauf verlassen, dass die Kennzeichnung nach dem Chemikaliengesetz oder dem Pflanzenschutzmittelgesetz zutreffend und vollständig ist. Dies soll – im Einklang mit dem ASchG – auch auf erworbene Arbeitsstoffe erweitert werden, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz und dem Biozid-Produkte-Gesetz gekennzeichnet sind.

Zu Art. I Z 23 (§ 52 Abs. 5 W-BedSchG 1998):

Im W-BedSchG 1998 ist derzeit vorgesehen, dass die Aufsicht über die Durchführung von Arbeiten in Druckluft nur von Personen wahrgenommen werden darf, die die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen. Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion haben gezeigt, dass ein solcher Nachweis der Fachkenntnisse (derzeit im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten vorgesehen) für die Aufsicht über Arbeiten in Druckluft nicht länger erforderlich ist und daher entfallen kann.

Zu Art. I Z 25 (§ 53 W-BedSchG 1998):

Mit der Änderung des ASchG durch das BGBl. I Nr. 12/1999 wurde entsprechend einem in der Praxis aufgetretenen Bedürfnis in jenen Fällen, in denen eine Ausbildungseinrichtung oder deren Betreiber der Aufsicht der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegt, geregelt, dass die Ermächtigung hinsichtlich der Nachweise der Fachkenntnisse nicht durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, sondern durch den Verkehrsminister erfolgen soll. Die Neuregelung gewährleistet, dass Bedienstete mit dem Zeugnis jeder hierzu ermächtigten Einrichtung beschäftigt werden können, unabhängig davon, welcher Aufsicht die jeweiligen Tätigkeiten unterliegen.

Zu Art. I Z 27 (§ 63 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

Durch diese Bestimmung wird eine zeitgemäße Erweiterung der Möglichkeiten, in welcher Weise die Sicherheitsvertrauenspersonen die in § 63 Abs. 4 Z 2 bis 5 W-BedSchG 1998 genannten Informationen erhalten, geschaffen. In elektronischer Form vorliegende Unterlagen werden aus verwaltungsökonomischen Gründen im Regelfall elektronisch zu übermitteln sein.

Zu Art. I Z 28 und 32 (§ 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 W-BedSchG 1998):

Durch diese Bestimmungen wird den Intentionen des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 6. April 2006, Zl. C-428/04, entsprochen, wonach primär Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die arbeitsmedizinische Betreuung (§ 64) und für die Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (§ 65) heranzuziehen sind und die Verpflichtung zur Heranziehung außerbetrieblicher Fachleute demgegenüber als subsidiär anzusehen ist. Letztere sollen daher nur mehr dann herangezogen werden dürfen, wenn dies in Einzelfällen, zB wegen der mangelnden Fachkunde gemeindeeigener Präventivdienste, aus fachlichen Gründen geboten ist.

Darüber hinaus wird in § 64 Abs. 1 W-BedSchG 1998 der Hinweis auf das Ärztegesetz aktualisiert.

Der Verband der Österreichischen Sicherheitstechniker und –ingenieure hat seit längerem gefordert, dass die Sicherheitsfachkräfte dazu berechtigt werden sollen, sich „Fachkraft für Arbeitssicherheit“ zu nennen, weil „Sicherheitsfachkraft“ im normalen Sprachgebrauch zu Missverständnissen führt (Verwechslung mit Detektiven, Bewachungsgewerbe, Schlüsseldiensten etc.), während bei den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern allein schon in deren gesetzlicher Bezeichnung zum Ausdruck kommt, welche Aufgaben sie zu erfüllen haben. Diesem Wunsch der Fachkräfte für Arbeitssicherheit soll daher Rechnung getragen werden (§ 65 Abs. 1).

Zu Art. I Z 29 und 33 (§ 64 Abs. 2 und § 65 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Neben den Sicherheitsfachkräften und/oder den Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern können innerhalb der Mindesteinsatzzeit erstmals alternativ auch sonstige Fachleute beigezogen werden, die demonstrativ im Gesetz aufgezählt werden. Dazu zählen alle Expertinnen und Experten, deren Fachkunde nicht durch die Präventivfachkräfte abgedeckt werden kann. Weiters wird dadurch auch eine flexiblere Handhabung der Mindesteinsatzzeit im Verhältnis zwischen der arbeitsmedizinischen und der sicherheitstechnischen Betreuung ermöglicht. Durch dieses neue System soll einerseits die Umsetzung des interdisziplinären Ansatzes der präventiven Beratung gefördert, andererseits aber auch ein gefahrenangepasstes System der erforderlichen Betreuungsleistungen verwirklicht werden.



Zu Art. I Z 30 und 34 (§ 64 Abs. 4 und § 65 Abs. 4 W-BedSchG 1998):

Ausscheidende Präventivdienste sollen gesetzlich zur Weitergabe der auf die Dienstgeberin bezogenen Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger verpflichtet werden, damit es nicht zu einer allfälligen Verweigerung der Herausgabe dieser Unterlagen kommen kann.

Zu Art. I Z 31 (§ 64 Abs. 6 W-BedSchG 1998):

Dieser Einschub dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass sich die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner im Rahmen ihrer präventiven Beratungstätigkeit nicht nur mit Fragen der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung, sondern auch mit Fragen der Vermeidung arbeitsbedingter Erkrankungen zu befassen haben.

Zu Art. I Z 35 (§ 75 W-BedSchG 1998):

Die Möglichkeiten, wie die einschlägigen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes den Bediensteten zur Verfügung gestellt werden können, sollen um moderne Formen der Kommunikation erweitert werden.

Zu Art. I Z 36 (§ 76 Abs. 2 W-BedSchG 1998):

Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nur ein statischer Verweis möglich. Bundesgesetze sollen daher in der am 1. Mai 2006 geltenden Fassung anzuwenden sein.

Zu Art. I Z 37 (§ 78 W-BedSchG 1998):

Mit dieser Bestimmung werden einerseits durch Zeitablauf überholte Vorschriften bezüglich der erstmaligen Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen, der arbeitsmedizinischen Betreuung sowie der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte und der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung von Maßnahmen und der Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten aus dem Gesetzestext eliminiert, andererseits wird vorgesehen, dass die erforderliche organisatorische Umstellung in Entsprechung des § 64 Abs. 1 zweiter Satz und § 65 Abs. 1 zweiter Satz W-BedSchG 1998 bis längstens 1. Jänner 2008 zu erfolgen hat. Dieser notwendige Zeitrahmen berücksichtigt den Umstand, dass durch zu erfüllende Verträge mit externen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern sowie Sicherheitsfachkräften und für die erforderliche Personalrekrutierung eine entsprechende Vorlaufzeit gegeben sein muss.

Zu Art. I Z 38 (§ 81a W-BedSchG 1998):

Diese Bestimmung dient dem Hinweis auf das durch das W-BedSchG 1998 umgesetzte Gemeinschaftsrecht.

## Textgegenüberstellung

In die Textgegenüberstellung wurden Bestimmungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht aufgenommen.

**alt**

**neu**

### Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

### Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998

#### Art. I Z 1:

**§ 2.** (13) Stand der Technik im Sinn dieses Gesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

**§ 2.** (13) Stand der Technik im Sinn dieses Gesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt **und** erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

#### Art. I Z 2 und 3:

**§ 6.** (3) Bedienstete, von denen der Dienstgeberin bekannt ist, daß sie an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Bedienstete gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt

**§ 6.** (3) Bedienstete, von denen der Dienstgeberin bekannt ist, daß sie **auf Grund ihrer gesundheitlichen Verfassung** bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Bedienstete gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Dies gilt insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe,

insbesondere für Anfallsleiden, Krämpfe, zeitweilige Bewusstseins-trübungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände.

(4) Bei Beschäftigung von behinderten Bediensteten ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

Art. I Z 4 und 5:

**§ 8.** (2) Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind die für den betreffenden Bereich dieser Arbeitsstätte zuständigen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter verpflichtet,

1. und 2. ....
3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Arbeitgebern festzulegen und
4. für die Durchführung der zu ihrem Schutz in der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

(5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter für die Einhaltung der

zeitweilige Bewusstseins-trübungen, Beeinträchtigungen des Seh- oder Hörvermögens und schwere Depressionszustände.

(4) Bei Beschäftigung von behinderten Bediensteten ist auf deren **gesundheitlichen** Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

**§ 8.** (2) Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind die für den betreffenden Bereich dieser Arbeitsstätte zuständigen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter verpflichtet,

1. und 2. ....
3. die für die betriebsfremden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **wegen Gefahren in der Arbeitsstätte** erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren **Arbeitgeberinnen und** Arbeitgebern festzulegen und
4. für **deren** Durchführung zu sorgen, **ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.**

(5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter für die Einhaltung der

Bedienstetenschutzvorschriften hinsichtlich der ihnen unterstellten Bediensteten bzw. hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches nicht eingeschränkt.

Art. I Z 6:

**§ 12.** (2) Die Unterweisung muß in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal jährlich, erfolgen, wenn dies unter Bedachtnahme auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Bediensteten erforderlich ist. ....

Art. I Z 7 und 8:

**§ 13.** (2) Bedienstete sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberin die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Gesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen.

(3) Bedienstete dürfen Schutzvorrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht

Bedienstetenschutzvorschriften hinsichtlich der ihnen unterstellten Bediensteten bzw. hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches nicht eingeschränkt **und deren Verantwortung für betriebsfremde Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 bis 4 ergibt.**

**§ 12.** (2) Die Unterweisung muss in regelmäßigen **Zeitabständen**, mindestens einmal jährlich, erfolgen; **abweichende regelmäßige Zeitabstände der Unterweisung sind nur dann zulässig, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren dies begründet ergeben hat und dies in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten nachvollziehbar festgehalten** ist. ....

**§ 13.** (2) Bedienstete sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberin die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, diesem Gesetz entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen **und ordnungsgemäß zu lagern.**

(3) Bedienstete dürfen **Schutzeinrichtungen** nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies

aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberin die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

Art. I Z 9:

**§ 14.** (3) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf deren oder dessen Verlangen über bestimmte Dienst- und Arbeitsunfälle Bericht zu erstatten.

Art. I Z 10:

**§ 21.** (4) Die Dienstgeberin hat erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind. ....

Art. I Z 11:

**§ 23.** (3) Den Bediensteten sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Aufenthaltsräume, der Umkleieräume und der Waschgelegenheiten

nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Dienstgeberin die **Schutz**einrichtungen**** ordnungsgemäß zu benutzen.

**§ 14.** (3) Die Dienstgeberin hat **die unabhängige Bedienstetenschutzbeauftragte** oder **den** unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten **monatlich über die ihr bekannt gewordenen Dienst- und Arbeitsunfälle zu informieren und** auf deren oder dessen Verlangen über bestimmte Dienst- und Arbeitsunfälle Bericht zu erstatten.

**§ 21.** (4) Die Dienstgeberin hat Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind. ....

**§ 23.** (3) Den Bediensteten sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Aufenthaltsräume, der Umkleieräume und der Waschgelegenheiten

oder Waschräume (Duschräume) in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen. In Vorräumen von Toiletten muß eine Waschgelegenheit vorhanden sein, sofern sich nicht in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschgelegenheit befindet. Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mindestens fünf weibliche und mindestens fünf männliche Bedienstete beschäftigt, so hat bei den Toiletten eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen.

Art. I Z 12 bis 14:

**§ 26.** (1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, daß Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art der Dienststelle (des Dienststellenteils) und der dienstlichen Tätigkeit möglich ist.

(2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucherinnen und Raucher sowie Nichtraucherinnen und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Raum arbeiten müssen, der nur durch Bedienstete genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz ver-

oder Waschräume (Duschräume) in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen. In Vorräumen von Toiletten muß eine Waschgelegenheit vorhanden sein, sofern sich nicht in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschgelegenheit befindet. Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mindestens fünf weibliche und mindestens fünf männliche Bedienstete beschäftigt, so hat bei den Toiletten eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen. **Sind Toiletten für betriebsfremde Personen vorhanden, sind diese in die Anzahl der für die Bediensteten erforderlichen Toiletten nicht einzurechnen und ist dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen die für die Bediensteten vorgesehenen Toiletten nicht benutzen können.**

**§ 26.** (1) **Die Dienstgeberin** hat dafür zu sorgen, daß Nichtraucherinnen und Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art der Dienststelle (des Dienststellenteils) und der dienstlichen Tätigkeit möglich ist.

(2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucherinnen und Raucher **mit** Nichtraucherinnen und Nichtrauchern gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren **Arbeitsraum** arbeiten müssen, der nur durch Bedienstete genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz ver-

boten, sofern die Nichtraucherinnen und Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raumes vor der Einwirkung von Tabakrauch ausreichend geschützt werden können.

(4) In Sanitätsräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten.

Art. I Z 15:

**§ 27.** (1) Einrichtungen auf Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und Geräten im Sinne des § 2 des Schiffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, und den Arbeitsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 vergleichbar sind, sind den §§ 16 bis 20 entsprechend zu gestalten und zu betreiben, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Bediensteten erforderlich ist. ....

Art. I Z 16 und 17:

**§ 30.** (1) Die Dienstgeberin hat dafür zu sorgen, daß bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

boten.

(4) In Sanitätsräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten. **Gleiches gilt für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, die sowohl von Raucherinnen und Rauchern als auch von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern genutzt werden, wenn in diesen Räumen keine geeigneten Maßnahmen im Sinn des Abs. 3 getroffen worden sind.**

**§ 27.** (1) Einrichtungen auf Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und Geräten im Sinne des § 2 des Schiffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. **62/1997**, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, und den Arbeitsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 vergleichbar sind, sind den §§ 16 bis 20 entsprechend zu gestalten und zu betreiben, soweit dies nach der Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Bediensteten erforderlich ist. ....

**§ 30.** (1) Die Dienstgeberin hat dafür zu sorgen, daß bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. und 2. ....
3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden.
4. Die Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen nicht funktionsfähig sind.

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellerinnen und Herstellern oder Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(4) Eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln, die nicht von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn

1. ....
2. eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und
3. sie auf den in der Risikoanalyse festgelegten Bereich beschränkt

1. und 2. ....
3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheit**einrichtungen** benutzt werden.
4. Die Schutz- und Sicherheit**einrichtungen** sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die **Schutz- und Sicherheitseinrichtungen** nicht funktionsfähig sind.

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellerinnen und Herstellern oder Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn eine **Gefahren**analyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen sind.

(4) Eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln, die nicht von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn

1. ....
2. eine **Gefahren**analyse durchgeführt wurde und
3. sie auf den in der **Gefahren**analyse festgelegten Bereich be-



wird und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen auf Grund der Risikoanalyse getroffen sind.

(5) Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sein. Andernfalls sind diese Arbeitsmittel zu demontieren, unzugänglich oder durch Abnahme und Entfernung wesentlicher Bauelemente oder durch sonstige geeignete Maßnahmen funktionsunfähig zu machen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

**§ 32.** (5) Für Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, ist durch eine geeignete fachkundige Person auf der Grundlage einer Risikoanalyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Plan für die Prüfung des Arbeitsmittels zu erstellen. ....

Art. I Z 18 bis 20:

**§ 34.** (3) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die

1. ....
2. fibrogene, radioaktive, infektiöse oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.

schränkt wird und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen auf Grund der **Gefahren**analyse getroffen sind.

(5) Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheit**einrichtungen** versehen sein. Andernfalls sind diese Arbeitsmittel zu demontieren, unzugänglich oder durch Abnahme und Entfernung wesentlicher Bauelemente oder durch sonstige geeignete Maßnahmen funktionsunfähig zu machen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

**§ 32.** (5) Für Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, ist durch eine geeignete fachkundige Person auf der Grundlage einer **Gefahren**analyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Plan für die Prüfung des Arbeitsmittels zu erstellen. ....

**§ 34.** (3) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die

1. ....
2. fibrogene, radioaktive oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.

(4) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Risiken gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

.....

(6) Für die in Abs. 3 Z 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen: Arbeitsstoffe gelten als

1. "fibrogen", wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
2. "radioaktiv", wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
3. "infektiös", wenn sie mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können;
4. "biologisch inert", wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

(4) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend **dem** von ihnen ausgehenden **Infektionsrisiko** gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

.....

(6) Für die in Abs. 3 Z 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen: Arbeitsstoffe gelten als

1. "fibrogen", wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
2. "radioaktiv", wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
3. "biologisch inert", wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

Art. I Z 21:

**§ 35.** (4) Werden Arbeitsstoffe von der Dienstgeberin erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 2 folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl.Nr. 476/1990, gekennzeichnet ist, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, daß die Angaben dieser Kennzeichnung hinsichtlich der im Chemikaliengesetz bzw. im Pflanzenschutzmittelgesetz angeführten gefährlichen Eigenschaften zutreffend und vollständig sind.
2. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes gekennzeichnet ist, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, daß der Arbeitsstoff der Kennzeichnungspflicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 und des Pflanzenschutzmittelgesetzes nicht unterliegt.

Art. I Z 22 bis 24:

**§ 52.** (1) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Bedienstete verbunden sind, dürfen nur Bedienstete herangezogen werden, die

**§ 35.** (4) Werden Arbeitsstoffe von der Dienstgeberin erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 2 Folgendes:

1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach **dem** Chemikaliengesetz 1996, **dem** Pflanzenschutzmittelgesetz **1997**, BGBl. I Nr. **60**, **dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG)**, BGBl. Nr. **325/1990**, **oder dem Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG)**, BGBl. I Nr. **105/2000**, gekennzeichnet **oder deklariert** ist, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.
2. **Ist** ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach **Z 1** gekennzeichnet **oder deklariert**, kann die Dienstgeberin, wenn sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff **keiner** Kennzeichnungspflicht nach den **in Z 1 genannten Bundesgesetzen** unterliegt.

**§ 52.** (1) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Bedienstete verbunden sind, dürfen nur Bedienstete herangezogen werden, die

1. hierfür geistig und körperlich geeignet sind,

.....

(5) Wenn es mit Rücksicht auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Taucherarbeiten, Arbeiten in Druckluft, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

(6) Abs. 5 gilt nicht für Tätigkeiten, für die die Regelungen des Berggesetzes 1975, BGBl. Nr. 259, über verantwortliche Personen anzuwenden sind.

Art. I Z 25:

**§ 53.** Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 52 ist durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales ermächtigt wurde (§ 63 ASchG).

1. hierfür **gesundheitlich** geeignet sind,

.....

(5) Wenn es mit Rücksicht auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Taucherarbeiten, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

(6) Abs. 5 gilt nicht für Tätigkeiten, für die die Regelungen des **Mineralrohstoffgesetzes (MinroG)**, BGBl. I Nr. **38/1999**, über verantwortliche Personen anzuwenden sind.

**§ 53.** Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 52 ist durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu von der **zuständigen** Bundesministerin oder vom **zuständigen** Bundesminister (§ 63 **Abs. 1** ASchG) ermächtigt wurde.

Art. I Z 26:

**§ 54.** (4) Bedienstete dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

Art. I Z 27:

**§ 63.** (4) Die Dienstgeberin ist verpflichtet,

1. die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören;
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Dienst- und Arbeitsunfälle zu gewähren;
3. den Sicherheitsvertrauenspersonen auf Verlangen die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz im Zusammenhang stehen, und Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen;
4. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschriften

**§ 54.** (4) Bedienstete dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür **gesundheitlich** geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

**§ 63.** (4) Die Dienstgeberin ist verpflichtet,

1. die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören;
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Dienst- und Arbeitsunfälle zu gewähren;
3. den Sicherheitsvertrauenspersonen auf Verlangen die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz im Zusammenhang stehen, und Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen;
4. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschriften

und Bewilligungen auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu informieren.

Art. I Z 28 bis 31:

**§ 64.** (1) Es ist eine arbeitsmedizinische Betreuung vorzusehen, die die Aufgabe hat, die Dienstgeberin und die Bediensteten, insbesondere die Sicherheitsvertrauenspersonen, Personalvertreterinnen und Personalvertreter auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten sowie die Dienstgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Betreuung kann unter Bedachtnahme auf § 79 Abs. 2 ASchG durch Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (gemeindeeigene Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner), durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner oder durch Inanspruchnahme arbeitsmedizinischer Zentren (§ 80 ASchG) erfolgen. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes 1984, BGBl.Nr. 373, bleiben unberührt.

und Bewilligungen auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu informieren.

**Die in Z 2 bis 5 genannten Unterlagen können den Sicherheitsvertrauenspersonen auch im Wege der elektronischen Telekommunikation übermittelt werden.**

**§ 64.** (1) Es ist eine arbeitsmedizinische Betreuung vorzusehen, die die Aufgabe hat, die Dienstgeberin und die Bediensteten, insbesondere die Sicherheitsvertrauenspersonen, Personalvertreterinnen und Personalvertreter auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten sowie die Dienstgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Betreuung **hat** unter Bedachtnahme auf § 79 Abs. 2 ASchG durch Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (gemeindeeigene Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner) **zu erfolgen. Die** Inanspruchnahme externer Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner oder arbeitsmedizinischer Zentren (§ 80 ASchG) **kann aus fachlichen Gründen in Einzelfällen** erfolgen. Die Bestimmungen des Ärztegesetzes **1998 (ÄrzteG 1998)**, BGBl. I Nr. **169**, bleiben unberührt.

(2) Die Mindesteinsatzzeit der arbeitsmedizinischen Betreuung bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen (§ 2 Abs. 1). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. bis 3. ....

.....

(4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der

(2) Die Mindesteinsatzzeit der arbeitsmedizinischen Betreuung bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen (§ 2 Abs. 1). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. bis 3. ....

**4. Im Ausmaß von bis zu 25 % der Mindesteinsatzzeit der arbeitsmedizinischen Betreuung kann eine Beschäftigung von sonstigen geeigneten Fachleuten, wie Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen, Chemikerinnen und Chemiker, Toxikologinnen und Toxikologen, Ergonominnen und Ergonomen, oder von Sicherheitsfachkräften erfolgen. Die Dienstgeberin hat den in der Mindesteinsatzzeit beschäftigten sonstigen Fachleuten alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.**

.....

(4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der

Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.

(6) Die Dienstgeberin hat erforderlichenfalls oder auf Verlangen des zuständigen Organs der Personalvertretung die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sowie allenfalls weitere geeignete Personen hinzuzuziehen:

1. in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz,

.....

Art. I Z 32 bis 34:

**§ 65.** (1) Es ist eine Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte vorzuse-

Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstetenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.

**Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.**

(6) Die Dienstgeberin hat erforderlichenfalls oder auf Verlangen des zuständigen Organs der Personalvertretung die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sowie allenfalls weitere geeignete Personen hinzuzuziehen:

1. in Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz **und der Verhinderung arbeitsbedingter Erkrankungen,**

.....

**§ 65.** (1) Es ist eine Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (**Fach-**



hen, die die Aufgabe hat, die Dienstgeberin und die Bediensteten, insbesondere die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Personalvertreterinnen und Personalvertreter, auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten sowie die Dienstgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Betreuung kann unter Bedachtnahme auf § 73 Abs. 2 ASchG und § 74 ASchG durch Sicherheitsfachkräfte, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (gemeindeeigene Sicherheitsfachkräfte), durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder durch Inanspruchnahme sicherheitstechnischer Zentren (§ 75 ASchG) erfolgen.

(2) Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen (§ 2 Abs. 1). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. bis 3. ....

.....

**kräfte für Arbeitssicherheit)** vorzusehen, die die Aufgabe hat, die Dienstgeberin und die Bediensteten, insbesondere die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Personalvertreterinnen und Personalvertreter, auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten sowie die Dienstgeberin bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Betreuung **hat** unter Bedachtnahme auf § 73 Abs. 2 und § 74 ASchG durch Sicherheitsfachkräfte, die in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen (gemeindeeigene Sicherheitsfachkräfte) **zu erfolgen**. **Die** Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnischer Zentren (§ 75 ASchG) **kann aus fachlichen Gründen in Einzelfällen** erfolgen.

(2) Die Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte bestimmt sich nach der Gesamtzahl der Bediensteten aller Dienststellen (§ 2 Abs. 1). Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Gesamtzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig zu berücksichtigen.

1. bis 3. ....

**4. Im Ausmaß von bis zu 25 % der Mindesteinsatzzeit der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte kann eine Beschäftigung von sonstigen geeigneten Fachleuten, wie Arbeitspsychologinnen und Arbeitspsychologen, Chemikerinnen und Chemiker, Toxikologinnen und Toxikologen, Ergonominnen**

**und Ergonomen, oder eine arbeitsmedizinische Betreuung erfolgen. § 64 Abs. 2 Z 4 zweiter Satz ist anzuwenden.**

.....

(4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden.

(4) Die Dienstgeberin hat der oder dem unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten Namen und Einsatzzeit der mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) mitzuteilen. Diese haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen und der Dienstgeberin sowie der oder dem unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befaßten Personen (Einrichtungen) sind verpflichtet, der Dienstgeberin auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten. Bei nicht gemeindeeigenen Sicherheitsfachkräften (Einrichtungen) hat die Dienstgeberin dafür zu sorgen, daß entsprechende Vereinbarungen zur Erfüllung der diesen obliegenden Pflichten getroffen werden. **Nach Beendigung ihrer Tätigkeit haben die mit der sicherheitstechnischen Betreuung befassten Personen (Einrichtungen) die genannten Unterlagen an ihre Nachfolgerinnen oder Nachfolger zu übergeben.**

Art. I Z 35:

**§ 75.** In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten

**§ 75.** In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten

leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen:

1. Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998.
2. Die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und die gemäß § 73 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

Art. I Z 36:

**§ 76.** (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 2004 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 37:

**§ 78.** (1) Sicherheitsvertrauenspersonen sind bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die nach § 6 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 28/1979, bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen als Sicherheitsvertrauenspersonen im Sinn des 7. Abschnittes.

leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen **oder den Bediensteten mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen:**

1. Das Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998.
2. Die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und die gemäß § 73 Abs. 3 erteilten Ausnahmegenehmigungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

**§ 76.** (2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am **1. Mai 2006** geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 78.**

(2) Die arbeitsmedizinische Betreuung (§ 64) und die Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (§ 65) ist bis spätestens neun Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten.

(5) Die Einrichtung von Präventivdiensten berührt nicht die Verantwortlichkeit der Dienstgeberin für die Einhaltung der Bedienstenschutzvorschriften.

(3) Die erstmalige Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und Festlegung der Maßnahmen (Evaluierung; § 4) und die Erstellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten (§ 5) ist bis spätestens 30 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen.

(4) Bei Maßnahmen, die aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren oder aufgrund des Ergebnisses von Begehungen (§ 71) zu setzen sind, sind von der Dienstgeberin nach Anhören der oder des unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten unter Bedachtnahme auf § 77

1. unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren eine Dringlichkeitsreihung festzulegen,
2. Umsetzungsfristen vorzugeben, sofern die Umsetzung nicht umge-

**(1) Die organisatorische Umstellung der arbeitsmedizinischen** Betreuung (§ 64 Abs. 1 zweiter und dritter Satz) und **der** Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte (§ 65 Abs. 1 zweiter und dritter Satz) **im Sinn der Fassung der 3. Novelle zu diesem Gesetz hat bis spätestens 1. Jänner 2008 zu erfolgen.**

**(2)** Die Einrichtung von Präventivdiensten berührt nicht die Verantwortlichkeit der Dienstgeberin für die Einhaltung der Bedienstenschutzvorschriften.

**(3)** Bei Maßnahmen, die auf Grund des Ergebnisses der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren oder auf Grund des Ergebnisses von Begehungen (§ 71) zu setzen sind, sind von der Dienstgeberin nach Anhören der oder des unabhängigen Bedienstenschutzbeauftragten unter Bedachtnahme auf § 77

1. unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren eine Dringlichkeitsreihung festzulegen,
2. Umsetzungsfristen vorzugeben, sofern die Umsetzung nicht um-

hend erfolgt, und

3. erforderlichenfalls auch die notwendigen Schutzmaßnahmen bis zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen festzulegen.

gehend erfolgt, und

3. erforderlichenfalls auch die notwendigen Schutzmaßnahmen bis zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen festzulegen.